

**54. Zur Haftung des Schiffseigners für das Verschulden des sogenannten Festmachers. Haftet der Schiffseigner auch dann, wenn ein Zwang zur Annahme eines Festmachers besteht?**

Binnenschiffahrtsgesetz § 3.

I. Zivilsenat. Urte. v. 17. Dezember 1927 i. S. d. Aktiengesellschaft u. Gen. (Wekl.) w. L. (Rl.). I 192/27.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 8. August 1925 wurde die Klägerin als Fahrgast an Bord des der beklagten Aktiengesellschaft gehörigen, an einen Dritten vermieteten Motorschiffs „Jan Wolken“ dadurch verletzt, daß beim Anlegen des Schiffes in C. der von der Hafensbehörde als sog. Festmacher zugelassene Beklagte W. sie mit einer an Bord zurückgeworfenen, mit einem Sandsack beschwerten Leine am Kopf traf. Die Klägerin begehrt Feststellung der Schadensersatzpflicht der Beklagten und Zahlung von Schmerzensgeld. Die Klage ist auf § 823 BGB., gegen die beklagte Gesellschaft auch auf § 831 BGB. und auf § 485 HGB., § 3 BinnenschiffG. gestützt worden. Das Landgericht wies die Klage ab. Im zweiten Rechtszug wurde dem Feststellungsantrag entsprochen und der Anspruch auf Schmerzensgeld dem Grunde nach für berechtigt erklärt. Die Revision der Gesellschaft blieb erfolglos. Über die Haftung der beklagten Gesellschaft heißt es in den

Gründen:

Das Berufungsgericht hat die Haftung der Gesellschaft für den der Klägerin erwachsenen Schaden aus § 485 HGB., § 3 BinnenschiffG. abgeleitet. In Betracht kommen nur die Vorschriften des letzteren Gesetzes, da es sich um ein zur Binnenschiffahrt bestimmtes und in ihrem Bereich verwendetes Schiff handelt. Gegen die Haftung der Gesellschaft bestehen keine Bedenken unter

der Voraussetzung, daß der Beklagte W. im Sinne von § 3 Abs. 2 BinnenschiffG. unter die Schiffsbesatzung zu rechnen ist. Die beklagte Gesellschaft, die dem Mieter des Schiffes die Besatzung stellte, ist mit Recht als Schiffseignerin angesehen worden. Daß ihre Haftung auch auf den Schmerzensgeldanspruch der Klägerin erstreckt wurde, ist ebenfalls nicht zu beanstanden (RGZ. Bd. 116 S. 214).

Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß der Beklagte W. nach der Art der von ihm verrichteten Arbeiten Dienstverrichtungen ausgeführt hat, die der Schiffsbesatzung obliegen. Seiner Zurechnung zur Besatzung steht auch nicht entgegen, daß er nicht ständig zu ihr gehörte (RGZ. Bd. 13 S. 117, Bd. 50 S. 35). Seine Eigenschaft als selbständiger Gewerbetreibender hindert es ebenfalls nicht, ihn zu den auf dem Schiff angestellten Personen zu zählen, wenn er bei seiner Tätigkeit den Weisungen der verantwortlichen Personen der Besatzung zu folgen verpflichtet war. Diese Voraussetzung ist aber nach Feststellung des Berufungsgerichts vorhanden gewesen.

Allerdings wäre die Haftungsvorschrift des § 3 BinnenschiffG. dann nicht anwendbar, wenn auf die Stellung des Beklagten W. die nämlichen Gesichtspunkte zuträfen, die dafür maßgebend gewesen sind, in jener Vorschrift die Haftung des Schiffseigners für Verschulden des Zwangslotfen auszuschließen. In solchem Fall wäre allerdings eine entsprechende Anwendung der für Verschulden des Zwangslotfen gegebenen Ausnahmegvorschrift auf ein schuldhaftes Handeln des Beklagten W. geboten. Nun hatte die beklagte Gesellschaft behauptet, das Hafenamt in C. habe in den für anliegende Schiffe maßgebenden „Bedingungen“ vorgeschrieben, daß sie sich bestimmter, von ihr zugelassener Unternehmer als Festmacher bedienen müßten. Die Revision meint, daß bei Zugrundelegung dieser Behauptung die Ausnahmegvorschrift über die Nichthaftung des Schiffseigners für Verschulden von Zwangslotfen entsprechend anwendbar sein müsse. Das Berufungsgericht hat zu dieser Behauptung nicht ausdrücklich Stellung genommen. Seine Feststellungen reichen trotzdem aus, um die Haftung der Gesellschaft für das Verschulden des Beklagten W. zu begründen.

Das Bezeichnende der Stellung des Zwangslotfen liegt nicht allein in dem staatlich auf den Reeder oder Schiffseigner ausgeübten Zwange zur Annahme, sondern auch darin, daß jener Lotse

der verantwortliche Leiter der mit seinen Obliegenheiten im Zusammenhang stehenden Schiffsbewegungen wird. Dem wäre hier gleichzustellen, daß das Schiff unter der verantwortlichen Leitung des Beklagten W. festgemacht worden wäre. Nach den Feststellungen des Vorderrichters war dies aber nicht der Fall, sondern der Festmacher war den Weisungen der Schiffsführung unterworfen. Es fehlt also einer der Umstände, die für die Anwendung der Ausnahmevorschrift bei Verschulden eines dem Schiffseigner vom Staate aufgezwungenen Lotsen Voraussetzung sind. Dem Zwecke der Vorschrift in § 3 BinnenschiffG., dem durch die schuldhafte Ausführung einer Schiffsverrichtung Geschädigten wegen der mit der Schiffsfahrt als solcher verbundenen besonderen Gefahr den Schiffseigner haften zu lassen, entspricht es durchaus, diese Haftung auch in einem Fall wie dem hier erörterten eintreten zu lassen. Nur wenn der Schadenstiftende völlig nach eigenem Ermessen handelte, unabhängig von den Weisungen der im Dienste des Schiffseigners für die Handhabung des Schiffes verantwortlichen Personen, fällt bei einem Zwange zur Annahme die Haftung des Schiffseigners fort. Das ist für das Seerecht, für das insoweit die gleichen Haftungsgrundsätze gelten, auch ständig anerkannt worden, soweit es sich um die Haftung des Reeders für Zwangslotsen handelt. Die Eigenschaft eines Zwangslotsen ist verneint worden, wenn zwar die Annahme eines Lotsen durch Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben, es aber dem Ermessen des Kapitäns überlassen war, ob er dem Lotsen die Führung übertragen wolle (vgl. Schapz Seerecht Anm. 8 und 9 zu § 737 HGB.).